

Definitionen im Sinne dieser Richtlinie:

Dauergrünland sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs waren. Flächen im Rahmen von Stilllegungsregelungen zählen nicht zum Dauergrünland. Unter Gras und anderen Grünfütterpflanzen sind Pflanzenarten zu verstehen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Grünland sind.

Dauerkulturen im Sinne dieser Richtlinie sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen außer Dauergrünland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Baumschulen, mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten landwirtschaftlichen Kulturen und Baumschulen solcher landwirtschaftlichen Kulturen: Artischocken, Spargel, Rhabarber, Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren, Schwarze, Weiße oder Rote Johannisbeeren und Stachelbeeren, Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung Vaccinium, Niederwald mit Kurzumtrieb, Miscanthus, Phalaris arundinacea (Rohrglanzgras).

Nicht förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind Baumschulgehölze mit forstwirtschaftlicher Nutzung sowie Weihnachtsbaumanlagen.

Streuobstwiesen stellen die traditionelle Form des Obstanbaues dar. Sie unterscheidet sich vom Tafelobstanbau in Plantagen durch Art und Intensität der Bewirtschaftung. Auf Streuobstwiesen stehen unregelmäßig („gestreut“) hochstämmige Obstbäume unterschiedlicher Arten und Sorten sowie unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Größe. Streuobstwiesen vereinen eine landwirtschaftliche Mehrfachnutzung einer Fläche: Sie dienen der Obsterzeugung und werden gleichzeitig als Mähwiese oder Weide genutzt. Aus naturschutzfachlicher Sicht besitzen Streuobstwiesen eine große Bedeutung (Biotopfunktion), weil Tiere und Pflanzen in diesem Lebensraum eine sehr hohe Artenvielfalt aufweisen.

Kippenrekultivierungsflächen sind Flächen in landwirtschaftlicher Rekultivierung, die

- nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen,
- nach mindestens siebenjähriger Rekultivierung vom Bergbauunternehmen für die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung übergeben wurden,
- nicht länger als 35 Jahre nach vorangegangener siebenjähriger Rekultivierung landwirtschaftlich genutzt wurden.